

Schutz von Versorgungsanlagen

1. Allgemeines

- (1) Die Planauskünfte erfolgen in den Sparten der Gas- und Stromversorgung im Netzgebiet der AggerEnergie im Auftrag und Namen der Rheinischen Netzgesellschaft (RNG). Darüberhinausgehende Auskünfte anderer Sparten wie Wasser-, Wärme und Kälteversorgung erfolgen, soweit diese von der AggerEnergie betrieben werden, im Namen der AggerEnergie.
- (2) Wer an Versorgungsleitungen/-kabel in öffentlichen und privaten Grundstücken Schäden verursacht, setzt sich den Schadenersatzansprüchen des Leitungsbetreibers aus und kann darüber hinaus strafrechtlich mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Delikte fahrlässig begangen werden.
- (3) Versorgungsleitungen/-kabel werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.
- (4) Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen besteht Gefahr!
- (5) Es sind ausschließlich die angegebenen Maße verbindlich. Die angegebene Lage kann aus Darstellungsgründen von der tatsächlichen Lage abweichen.
- (6) Stillgelegte Leitungen/Kabel sind nicht vollständig in den Plänen enthalten
- (7) Zur Verhütung von Schäden an Leitungen/Kabel und den Umhüllungen der Leitungen/Kabel müssen daher die nachfolgenden Regelungen beachtet werden.

2. Erkundigungspflicht

- (1) Vor Aufnahme der Bauarbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken hat das bauausführende Unternehmen bei allen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen unmittelbar vor Baubeginn eine **aktuelle** Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen/-kabel in der Nähe der Arbeitsstelle einzuholen. Verzögert sich der Baubeginn, ist eine neue Auskunft einzuholen.
- (2) Über die tatsächliche Lage und Überdeckung der Leitungen/Kabel hat sich das Bauunternehmen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Suchschlitze) selbst Gewissheit zu verschaffen.
- (3) Die Aufnahme der Arbeiten im Leitungs-/Kabelbereich ist rechtzeitig mitzuteilen. Sind Erdgastransportleitungen von der Baumaßnahme betroffen, ist vor Baubeginn eine Einweisung vor Ort durch die AggerEnergie-Technik durchzuführen (s. Abschnitt 9).

3. Erdarbeiten

- (1) Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen/-kabel dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Die Querung von Versorgungsleitungen/-kabel mit Erdraketen darf bei einem Abstand $\leq 1,0$ m nur nach vorheriger Freilegung der zu kreuzenden Leitung/Kabel und unter Beobachtung erfolgen. Spitze Geräte, wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer oder Ähnliches dürfen oberhalb von Leitungen/Kabel nicht eingetrieben oder eingesetzt werden.
- (2) Leitungsmarkierungspunkte (HK-Steine, Schilderpfähle, usw.) dürfen nicht entfernt werden.
- (3) Auch Erdungsanlagen sind Bestandteil der Versorgungsnetze und dürfen nicht verändert oder entfernt werden.
- (4) Freigelegte Leitungen/Kabel sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht abzusichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Schutz von Versorgungsanlagen

- (5) Werden Leitungen/Kabel oder Warnbänder an Stellen gefunden, die nicht im Planwerk enthalten sind, so ist die AggerEnergie-Technik unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur endgültigen Klärung sofort einzustellen.

4. Gefahren

- (1) Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z.B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Dornen besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen/Kabel beschädigt werden.
- (2) Bei Wasser-, Wärme-/Kälteleitungen, kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen, mit der Folge des Absinkens und Einstürzens.
Bei Wärmeleitungen können neben Sachbeschädigung auch die Gefährdung von Leib oder Leben der arbeitenden Personen durch Verbrühung entstehen.
- (3) Bei einer Beschädigung von Gasleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts und damit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr.
- (4) Stromversorgungsanlagen können sowohl Oberirdisch als auch Unterirdisch vorhanden sein. Von diesen kann eine Gefährdung von Leib oder Leben der arbeitenden Personen durch Stromschlag entstehen.
Bei oberirdischen Anlagen sind die vorgeschriebenen Schutzabstände als Berührungsschutz (Stromüberschlag) einzuhalten.
Bei unterirdischen Anlagen sind geeignete Maßnahmen zur Unfallverhütung (Gefahr des Stromschlags) einzuhalten.
- (5) Grundsätzlich ist VOB, Teil C mit den dort genannten Normen zu beachten. Insbesondere wird auf DVGW GW 315 (H); BGV A3; BGV C22; BGR 500 Teil 1 Kapitel 2.12; BGR 500 Teil 2 Kapitel 2.31 sowie auf DIN 18300 verwiesen.

5. Erddeckung

- (1) In der Regel liegen Erdkabel und Gasleitungen in Tiefen von 0,50 bis 1,00 m, Wasser- und Wärme-/Kälteleitungen in Tiefen von 0,50 bis 2,00 m unterhalb der Erdoberfläche.
- (2) Größere oder geringere Tiefenlagen sind möglich. Letzteres gilt insbesondere bei kreuzenden Anlagen.
- (3) Die Versorgungsleitungen/-kabel können in Rohre oder Formsteine eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein.
- (4) Diese Schutzvorrichtungen und Abdeckungen sind ein Warnschutz und sollen den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen/-kabel aufmerksam machen.

6. Nahwärme-/Fernwärmeleitungen

- (1) Das Freischachten von Wärme-/Kälteleitungen darf nur unter Aufsicht der AggerEnergie-Technik erfolgen.
- (2) Durch die Freischachtung größerer Trassenabschnitte besteht die Gefahr des Ausknickens.
- (3) Die Tabellen und Diagramme der AGFW zur Ermittlung der maximal möglichen Freischachtungslängen und für Freigrabung und Verringerung der Überdeckungshöhe sind anzuwenden.

7. Freigelegen von Leitungen/Kabel und Wiederverfüllen

Schutz von Versorgungsanlagen

- (1) Werden Leitungen/Kabel freigelegt, so sind sie mit aller Vorsicht zu sichern. Unter Umständen sind besondere Sicherungs- und Vorsichtsmaßnahmen erforderlich (z. B. Stromabschaltung, bauliche Unterfangung). In jedem Fall ist die AggerEnergie-Technik über die Freilegung sowie Art und Umfang der Sicherungsarbeiten zu informieren.
- (2) Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern.
- (3) Nach Überprüfung der Umhüllung durch die AggerEnergie-Technik und nach deren ausdrücklicher Freigabe ist eine Sandbettung und -deckung in entsprechender Dicke einzubringen.
- (4) Bei Wiederverfüllung im Bereich der freigelegten Leitungen/Kabel, ist das Erdreich zunächst bis in Höhe des Leitungs-/Kabelplanums einzufüllen und lagenweise zu verdichten.
- (5) Die Leitungen/Kabel sind nach Vorgabe der AggerEnergie-Technik mit Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken.
- (6) Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.
- (7) Erfolgt eine Wiederverlegung oder Abdeckung ohne unsere Beteiligung, so behalten wir uns eine Kontrollgrabung auf Kosten des Wiederverfüllers vor.

8. Maßnahmen bei Beschädigungen

- (1) Jede Beschädigung einer Leitung/eines Kabels oder deren Umhüllung ist unverzüglich der AggerEnergie-Technik zu melden, auch wenn sie zunächst unbedeutend erscheint. Dadurch besteht die Möglichkeit schwerwiegende und kostenintensive Folgeschäden zu verhindern.
- (2) Die Anwesenheit eines Beauftragten der AggerEnergie-Technik entbindet den Bauunternehmer oder dessen Beauftragten nicht von der Haftung bei Beschädigung von Leitungen/Kabel. Auch wenn der Beauftragte der AggerEnergie-Technik Angaben zur Sicherung von Versorgungsanlagen/Kabel macht, so wird hierdurch die Haftung des bauausführenden Unternehmens nicht berührt.
- (3) Wenn eine Rohrleitung/Kabel so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Grundsätzlich gilt:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Bereitschaftsdienst der AggerEnergie-Technik unverzüglich benachrichtigen.

Rufnummer des Bereitschaftsdienstes: Gas/Wasser : 02261/925050
Strom : 02261/2300074

- Erforderlichenfalls sind Polizei (110) und/oder Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen sind mit der AggerEnergie-Technik und den zuständigen Dienststellen abzustimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der AggerEnergie-Technik verlassen oder wenn der Aufenthalt eine Gefahr darstellen würde.

(4) Beschädigung von Gasleitungen

- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr. Deshalb ist folgendes strikt zu beachten:
 - Funkenbildung vermeiden.
 - nicht rauchen,
 - kein Feuer anzünden,
 - Brenner und dergleichen sofort ausschalten,
 - keine elektrischen Anlagen bedienen,

Schutz von Versorgungsanlagen

- o sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
 - Besteht die Möglichkeit, dass Gas in angrenzende Gebäude gelangt ist, sind sofort Türen und Fenster zu öffnen und die betroffenen Personen zu evakuieren.
- (5) Beschädigung von Wasser-/Wärme-/Kälteleitungen**
- Ausströmendes Wasser steht unter Druck. Es besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
 - Bei Wärmeleitungen hat das Wasser eine Temperatur von bis zu 90°C. Es besteht Verbrühungsgefahr!
- (6) Beschädigung von Stromkabeln:**
- Beschädigte Stromkabel sind sofort gegen unbeabsichtigtes Berühren zu sichern. Der Gefahrenbereich ist zu verlassen, abzusperren und zu beaufsichtigen.
 - Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen.
 - Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
 - Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Gelingt das Entfernen des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (z. B. Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
 - Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.

9. Erdgastransportleitungen

Für Erdgastransportleitungen gelten zudem folgende Anweisungen:

- (1) Erdgastransportleitungen sind in der Regel mit einer Erddeckung von ca. 0,8 m verlegt.
- (2) Die Deckung kann in Ausnahmefällen auch geringer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegungszeitpunkt beziehen und zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen im Oberflächenniveau nicht berücksichtigen. Das gilt auch für das innerhalb des Schutzstreifens mitverlegte Fernmeldekabel.
- (3) Die Erdgastransportleitungen der AggerEnergie-Technik sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff, BGB) gesichert ist.
- (4) Die Erdgastransportleitungen der AggerEnergie-Technik sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.
 - Entsprechende Anlagen sind zum Teil im Schutzstreifen der Transportleitung verlegt und durch deren beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert.
 - Zum Teil verlaufen die Anlagen außerhalb des Schutzstreifens der Transportleitung und haben dann einen eigenen Schutzstreifen von 1,0 m bis 4,0 m Breite, der durch eine eigene beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert ist.
- (5) Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sind vom Kreuzungspartner zu beachten.
- (6) Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW - Regelwerk) folgende Auflagen einzuhalten:
 - Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der AggerEnergie-Technik.

Schutz von Versorgungsanlagen

- Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht des zuständigen Beauftragten der AggerEnergie-Technik zulässig.
 - Das Befahren der Erdgastransportleitungen der AggerEnergie-Technik mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der AggerEnergie-Technik erlaubt.
 - Der Zugang bzw. die Zufahrt zur Erdgastransportleitung der AggerEnergie-Technik muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
 - Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dgl. dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten der AggerEnergie-Technik errichtet werden.
 - Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und Tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur im lichten Abstand von je 2,0 m rechts und links der Leitungsachse angepflanzt werden, damit der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleibt.
 - Niveauänderungen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
 - Die bis an die Erdoberfläche reichenden Armaturen sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.
 - Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der AggerEnergie-Technik nicht entfernt oder versetzt werden. Die AggerEnergie-Technik behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeit das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger/-unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.
 - Zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen durch Zusatzspannungen, hervorgerufen durch Sprengungen, Durchpressungen oder Rammarbeiten, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Beauftragten der AggerEnergie-Technik die Leitung vorsorglich freizulegen.
 - Die Ableitung von Abwässern in den Schutzstreifen ist vorher mit der AggerEnergie-Technik abzustimmen.
- (7) Bei der Kreuzung und Parallelführung mit Erdgastransportleitungen der AggerEnergie-Technik und Kabeln ist folgendes zu beachten:
- Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit dem zuständigen Beauftragten der AggerEnergie-Technik Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen. Eine zusätzliche Isolation der neu zu verlegenden Anlage im Kreuzungsbereich über mindestens 1,0 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten wird empfohlen.
 - Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung der AggerEnergie-Technik zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens der AggerEnergie-Technik nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung sowie des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages bei mehr als 100 m Parallelverlauf.
 - Die Erdgastransportleitung der AggerEnergie-Technik darf nur in Übereinstimmung mit der AggerEnergie-Technik freigelegt und wieder verfüllt werden. Sie ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Erdgastransportleitung der AggerEnergie-Technik etwa 15 bis 20 cm mit steinfreiem neutralem Boden eingepackt werden. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Ab 0,3 m bis 0,6 m können Geräte bis AT 2000 und ab 0,6 m und mehr Geräte bis AT 5000 eingesetzt werden. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.
Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an der Erdgastransportleitung der AggerEnergie-Technik ist nicht zulässig.

Schutz von Versorgungsanlagen

- Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. In Sonderfällen sind Anlagen dieser Art fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu streichen.
 - Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird sie auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.
- (8) Vor Aufnahme der Arbeiten ist die AggerEnergie-Technik zu verständigen, damit der Leitungsverlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der Erdgastransportleitung der AggerEnergie überwacht werden können.
- (9) Wo es nach Auffassung der AggerEnergie-Technik zum Schutze der Leitungen erforderlich ist, wird von der AggerEnergie-Technik eine Sicherheitsaufsicht abgestellt, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die Kosten der Sicherheitsaufsicht hat der Bauträger/Unternehmer zu erstatten.

Die AggerEnergie-Technik bittet - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Vorhaben im Bereich der Erdgastransportleitung der AggerEnergie-Technik um Mitteilung, damit evtl. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können. Die AggerEnergie-Technik verweist insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. Seite 341).

10. Unterweisung von bauausführenden Personen

Dem bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, alle Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes zu schulen.

11. Telefonnummern

Die AggerEnergie-Technik ist unter den folgenden Telefonnummern erreichbar:

Bereitschaftsdienst Für alle Versorgungsgebiete im Störfall oder bei Gefahr im Verzug	Gas/Wasser : 02261/925050 Strom : 02261/2300074
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Der Schutz Ihrer Privatsphäre und die Sicherheit aller Daten sind uns wichtig!

Im Rahmen der Herstellung von Netzanschlüssen wird die AggerEnergie GmbH Ihnen gegenüber in den Bereichen Strom und Gas für Ihren Vertragspartner, die Rheinische NETZ-Gesellschaft mbH, tätig und schließt mit Ihnen in den Bereichen Fernwärme und Wasser eigene Verträge.

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Herstellung/Instandsetzung Ihres Netzanschlusses, Planauskunft und Grunddienstbarkeiten durch die AggerEnergie GmbH und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die AggerEnergie GmbH, Alexander-Fleming-Straße 2, 51643 Gummersbach.

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter: AggerEnergie GmbH, Datenschutzbeauftragter, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach, E-Mail: datenschutz@aggerenergie.de

2. Gemeinsame Verantwortliche

Die AggerEnergie GmbH wird Ihre Daten im Rahmen der Anschlussanfrage, Terminverwaltung und Bauausführung für Gas und Strom an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (Parkgürtel 26, 50823 Köln) übermitteln und gemeinsam mit ihr über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entschieden. Beide Unternehmen sind daher Verantwortliche und verarbeiten Ihre Daten als gemeinsame Verantwortliche iSd. Art. 26 DS-GVO.

Beide Unternehmen haben eine schriftliche Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 DS-GVO geschlossen, aus der sich insbesondere ergibt, dass die AggerEnergie GmbH Ihnen gegenüber die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen übernimmt. Die AggerEnergie GmbH informiert Sie daher in diesen Datenschutzhinweisen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und kümmert sich auch um Ihre Betroffenenrechte. Sie können Ihre Rechte aber weiterhin gegenüber beiden oben genannten gemeinsam verantwortlichen Unternehmen geltend machen. Bei Fragen können Sie sich gerne an den AggerEnergie GmbH Datenschutzbeauftragten wenden, dessen Kontaktdaten Sie der Vorziffer entnehmen können. Gerne gibt der Datenschutzbeauftragte Ihnen auch weitere Informationen zu den wesentlichen Inhalten der schriftlichen Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 DS-GVO.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen Ihrer Anschlussanfrage und Planauskunft über die Onlineformulare oder auf anderem Wege mitteilen.

Darüber hinaus erheben wir im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten bei Behörden und anderen externen Stellen. Das betrifft beispielsweise Datenerhebungen beim Grundbuchamt.

4. Umgang mit Ihren Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für nachfolgend aufgeführte Zwecke.

Datenverarbeitung zur Anschlussanfrage, Terminverwaltung, Bauausführung und Instandhaltung für Ihren Netzanschluss

Wenn Sie mit der RheinischenNETZ Gesellschaft mbH einen Vertrag für den Netzanschluss im Bereich Gas und/oder Strom abschließen, verarbeiten wir im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung Ihre personenbezogenen Da-

ten um im Auftrag der RheinischenNETZ Gesellschaft mbH Ihre Anschlussanfrage zu bearbeiten, mit Ihnen Terminabsprachen zu treffen und zur Durchführung der Bauausführung und Instandhaltung des Netzanschlusses.

Wenn Sie mit der AggerEnergie GmbH einen Vertrag für den Netzanschluss im Bereich Wasser oder Fernwärme abschließen, verarbeiten wir im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung Ihre personenbezogenen Daten um Ihre Anschlussanfrage zu bearbeiten, mit Ihnen Terminabsprachen zu treffen und zur Durchführung der Bauausführung und Instandhaltung des Netzanschlusses.

Die Bereitstellung der Daten durch Sie und die Verarbeitung der Daten durch uns ist für die Begründung und Durchführung Ihres Vertrages erforderlich. Ohne die Daten könnten wir im Hinblick auf Ihren Vertrag nicht tätig werden.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Datenverarbeitung im Rahmen der Planauskunft

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von Planauskünften zu Tiefbau- oder Planungszwecken sowohl durch telefonische Anfrage als auch durch WEB- basierte Anfragen.

Die Bereitstellung der Daten durch Sie und die Verarbeitung der Daten durch uns ist für die Begründung und Durchführung der Anfrage erforderlich. Ohne die Daten könnten wir die Anfrage für Sie nicht bearbeiten.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Datenverarbeitung im Rahmen der Grunddienstbarkeiten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur rechtlichen Absicherung von Leitungen und Zubehör auf privatrechtlichen Grundstücken.

Die Bereitstellung der Daten durch Sie und die Verarbeitung der Daten durch uns ist für die Begründung und Durchführung Ihres Vertrages erforderlich. Ohne die Daten könnten wir im Hinblick auf Ihren Vertrag nicht tätig werden.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

5. Automatische Entscheidungsfindung und Profiling

Bei der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Ihrem Netzanschluss, der Planauskunft und der Grunddienstbarkeiten findet keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling statt.

6. Speicherung der Daten

Für die oben genannten Zwecke speichern wir Ihre Daten und löschen sie, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Aufbewahrungspflichten bestehen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Soweit solche Pflichten greifen und sich auf Unterlagen mit Ihren Daten beziehen, löschen wir Ihre Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. In der Regel sind das zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis mit Ihnen geendet ist. Bei Grunddienstbarkeiten nach Freigabe und Löschung im Grundbuch.

7. Weitergabe der Daten

Ihre Daten tauschen wir zur Abwicklung der Netzanschlussbe-
gründung mit der Rheinische NETZGesellschaft mbH aus.

Wir geben Ihre Daten ferner an weisungsgebundene Dienstleis-
ter weiter, welche mit ihrem Tätigwerden unsere Leistungser-
bringung für Sie unterstützen, dies sind etwa IT-Dienstleister,
Druckdienstleister, Callcenter und ähnliche Dienstleister.

Darüber hinaus geben wir Ihre Daten im Einzelfall auch an
solche Dritte weiter, welche die Daten eigenverantwortlich nut-
zen: Handwerker, Messstellenbetreiber, kommunale Abwas-
serbetriebe, Finanz- und Steuerbehörden, Polizei und
Ermittlungsbehörden (mit vorliegender Rechtsgrundlage), be-
hördliche Meldestellen
(sofern Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben), Versicherun-
gen, Banken und Kreditinstitute (Zahlungsabwicklung), Markt-
partner, Handelsvertreter, Wirtschaftsprüfer, Anwälte,
Inkassodienstleister, Auskunfteien und Detekteien, Meinungs-
forschungsinstitute, Auditoren oder ähnliche Dritte.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1
Buchstabe b, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 6 Abs. 1 Buch-
stabe f DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6
Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies
zur Wahrung der berechtigten Interessen von uns oder Dritten
erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und
Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz perso-
nenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die AggerEnergie
GmbH hat ein berechtigtes Interesse daran, ihre Aufgaben-
wahrnehmung effizient, auch durch den Einsatz von Dienstleis-
tern, zu organisieren.

Eine Übermittlung in Drittstaaten ist nicht geplant.

8. Ihre Rechte

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind
Sie Betroffener im Sinne der DS-GVO und es stehen Ihnen
folgende Rechte uns gegenüber zu:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob personenbezogene
Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden. Liegt eine
solche Verarbeitung vor, können Sie weitere Informationen
über diese Verarbeitung verlangen, insbesondere Zwecke,
Kategorien von personenbezogenen Daten, Empfänger bzw.
die Kategorien von Empfängern, geplante Dauer der Speiche-
rung usw.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständi-
gung Ihrer Daten.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Einschrän-
kung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezoge-
nen Daten verlangen. Wurde die Verarbeitung eingeschränkt,
dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur
mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung

oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der
Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union
oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)

Sie haben das Recht, von uns aus bestimmten Gründen die
Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu
verlangen.

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Ein-
schränkung der Verarbeitung uns gegenüber geltend gemacht,
sind wir verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betref-
fenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese
Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der
Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als
unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand
verbunden. Ihnen steht das Recht zu, von uns über diese Emp-
fänger unterrichtet zu werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen
Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten,
gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und zu
verlangen, dass die Daten - soweit technisch machbar - einem
Dritten übermittelt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung/Profiling (Art. 22 DS-GVO)

Sie haben in bestimmten Grenzen das Recht, nicht einer aus-
schließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließ-
lich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu
werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder
Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Beschwerderecht

Ihnen steht das Recht auf Beschwerde bei einer datenschutz-
rechtlichen Aufsichtsbehörde zu, wenn Sie der Ansicht sind,
dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezoge-
nen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonde-
ren Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie
betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzule-
gen, sofern es sich um eine Datenverarbeitung zur Wahrung
unserer berechtigten Interessen
oder zur Direktwerbung handelt. Dies gilt auch für ein auf diese
Bestimmungen gestütztes Profiling.

Haben Sie Fragen an uns? Wir beantworten Ihnen diese gerne
persönlich am Telefon oder per E-Mail.

Stand: 10.2019